18. Landtagswahl und 16. Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018: Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Bekanntmachung des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern
vom 29. März 2018, Az.: 14-1363.1-2/2

Für die Durchführung der Landtagswahl und der Bezirkswahlen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist,

- Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Februar 2018 (GVBl. S. 74) geändert worden ist,

- Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 1a des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist.

Gemäß § 29 LWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlkreisvorschläge (Art. 26 LWG) auf und weise auf die Bestimmungen des Art. 24 LWG (Beteiligungsanzeige) hin.

Die Wahlkreisvorschläge sind spätestens am **Donnerstag, den 2. August 2018, 18 Uhr**, beim zuständigen Wahlkreisleiter schriftlich einzureichen (Art. 26 Abs. 2 LWG). In Inhalt und Form müssen diese den Bestimmungen der Art. 27 bis 30 LWG und des § 31 der LWO entsprechen. Die Kontaktdaten der Wahlkreisleiter können der Anlage entnommen werden.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Landtagswahl

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen eingereicht werden.

2. Politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen, die im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 16. Juli 2018, 18 Uhr** dem Landeswahlleiter (Anschrift: Bayerisches Landesamt für Statistik, Nürnberger Straße 95, 90762 Fürth) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (Beteiligungsanzeige) und der Landeswahlausschuss ihr Wahlvorschlagsrecht festgestellt hat (spätestens am 27. Juli 2018) (Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2 LWG). Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten (Art. 24 Abs. 2 und 3 LWG):

   a) Die Anzeige muss den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten. Name und Kurzbezeichnung einer Wählergruppe werden von dem satzungsgemäß zur Vertretung berufenen Organ bestimmt. Sie müssen sich von der Bezeichnung einer bereits bestehenden politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe deutlich unterscheiden.

   b) Die Anzeige politischer Parteien muss von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, der nächstniedrigen Gebietsverbände, die Anzeige sonstiger organisierter Wählergruppen vom Vorstand der Wählergruppe persönlich unterzeichnet sein.

   c) Politische Parteien haben der Anzeige ihre Satzung und ihr Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands beizufügen.

      Sonstige organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über ihre Gründung, ihre Satzung und einen Nachweis, dass ihr Vorstand nach demokratischen Grundsätzen bestellt worden ist, beizufügen.

B. Bestimmungen für die Wahlkreisvorschläge zur Landtagswahl

1. Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge). Eine politische Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (Art. 26 LWG). Die Wahlkreisvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 4** zur LWO eingereicht werden (§ 31 Abs. 1 Satz 1 LWO).

2. Wahlkreisvorschläge müssen den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten (Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 LWG).

3. Jeder Wahlkreisvorschlag muss alle sich bewerbenden Personen für die Stimmkreise (Stimmkreisbewerber) und die in der Wahlkreisliste aufgestellten sich bewerbenden Personen (Wahlkreisbewerber) enthalten, jeweils mit Angabe von Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) (Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 LWG, § 31 Abs. 1 Satz 2 LWO).

4. Die Aufstellung der Stimmkreisbewerber hat gemäß Art. 28 LWG, die der Wahlkreisliste gemäß Art. 29 LWG zu erfolgen.

5. Als sich bewerbende Person kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 LWG).

6. Die Wahlkreisvorschläge dürfen höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 LWG).

7. Für mindestens einen Stimmkreis des jeweiligen Wahlkreises muss eine sich bewerbende Person benannt sein. Jeder Stimmkreisbewerber kann nur für einen Stimmkreis aufgestellt werden. Für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt sein. Bei jedem Stimmkreisbewerber ist anzugeben, für welchen Stimmkreis er aufgestellt ist (Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 LWG).

8. Wahlkreisvorschläge politischer Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß vorstehendem Satz 1 unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem vorstehenden Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 LWG, § 31 Abs. 2 LWO).

   Wahlkreisvorschläge sonstiger organisierter Wählergruppen müssen vom Vorstand persönlich unterzeichnet sein (Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 LWG).

9. Sofern die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl im gesamten Wahlgebiet nicht mindestens 1,25 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, muss

der betreffende Wahlkreisvorschlag außerdem von 1 vom Tausend. der Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der letzten Abstimmung nach diesem Gesetz, jedoch höchstens von 2 000 Stimmberechtigten persönlich unterzeichnet sein. Das Stimmrecht muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen (Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWO).

Nach dem amtlichen Endergebnis der hier maßgeblichen Wahl zum 17. Bayerischen Landtag vom 15. September 2013 ergeben sich folgende Zahlen:

Wahlkreis	Notwendige Unterstützungsunterschriften für die Landtagswahl 2018
Oberbayern	2.000
Niederbayern	930
Oberpfalz	850
Oberfranken	850
Mittelfranken	1.278
Unterfranken	1.024
Schwaben	1.345

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 5** zur LWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 31 Abs. 3 LWO):

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlkreisleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlkreisvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Wahlkreisleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Je eine Kopie der Niederschrift über die Wahl sämtlicher Stimmkreisbewerber und der Wahlkreisbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Wahlkreisliste ist vorzulegen.

b) Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts

sind vom Träger des Wahlkreisvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt.

d) Eine stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig.

e) Wahlkreisvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der sich bewerbenden Personen durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

10. In jedem Wahlkreisvorschlag sollen ein Beauftragter und ein Stellvertreter (mit Namen und Anschriften) bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlkreisvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (Art. 30 Abs. 1 und 2 LWG).

11. Dem Wahlkreisvorschlag sind beizufügen (§ 31 Abs. 4 LWO):

a) die Erklärung der vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen nach dem Muster der **Anlage 6** zur LWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlkreisvorschlag eine Zustimmung zur Benennung als sich bewerbende Person gegeben haben,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 7** zur LWO, dass die vorgeschlagene sich bewerbende Person wählbar ist; auf diese Bescheinigung kann bei sich bewerbenden Personen verzichtet werden, die bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags dem Landtag angehören,

c) die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen (Art. 28 LWG) und im Wahlkreis (Art. 29 LWG) nach den Mustern der **Anlagen 8 und 10** zur LWO mit den nach Art. 28 Abs. 5 Satz 2 und Art. 29 Abs. 5 LWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach den Mustern der **Anlagen 9 und 11** zur LWO,

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner (siehe hierzu oben Buchstabe B Nr. 9),

e) eine weitere Ausfertigung des Wahlkreisvorschlags.

12. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (Art. 90 Abs. 2 LWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Rücknahme und Änderung von Wahlkreisvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

1. Ein Wahlkreisvorschlag kann ganz oder teilweise durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten (siehe hierzu oben Buchstabe B Nr. 10) und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlkreisvorschläge, die nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWG von Stimmberechtigten unterzeichnet sein müssen, können bis zu diesem Zeitpunkt auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden; die Rücknahme kann nicht auf einen Teil des Wahlkreisvorschlags beschränkt werden (Art. 31 LWG).

2. Ein Wahlkreisvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten und seines Stellvertreters geändert werden, wenn eine sich bewerbende Person stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach Art. 28 und 29 LWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 LWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 LWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (Art. 32 LWG).

3. Nach Aufforderung durch den Wahlkreisleiter sind etwaige Mängel im Wahlkreisvorschlag durch den Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlkreisvorschläge behoben werden (Einzelheiten siehe Art. 33 Abs. 2 LWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (Art. 33 LWG).

D. Formblätter

1. Nach Aufstellung des Wahlkreisvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 5** zur LWO) beim zuständigen Wahlkreisleiter angefordert werden (siehe oben Buchstabe B Nr. 9a).

2. Auch die übrigen Formblätter zur Einreichung eines Wahlkreisvorschlags (**Anlagen 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11**) können bei den Wahlkreisleitern bezogen werden. Die Vordrucke (mit Ausnahme des Formblatts für Unterstützungsunterschriften) sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter https://www.wahlen.bayern.de als ausfüllbare PDF-Formulare abrufbar.

E. Bestimmungen für die Bezirkswahlen

Die vorstehenden Ausführungen gelten gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 6 BezWG auch für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu den Wahlen der Bezirkstage mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Anwendung des Art. 24 Abs. 1 LWG gilt: Auch Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Bezirkswahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen im jeweiligen Bezirkstag vertreten waren, brauchen ihre Beteiligung an der Bezirkswahl nicht anzuzeigen.

2. In den Fällen der Art. 24 Abs. 3, Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 28 Abs. 3 LWG tritt der Bezirksverband einer Partei an die Stelle des Landesverbands.

3. Wahlgebiet im Sinn des Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWG ist der Wahlkreis. Für die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften ist das jeweilige amtliche Endergebnis der Bezirkswahlen vom 15. September 2013 maßgeblich. Es ergeben sich folgende Zahlen:

Wahlkreis	Notwendige Unterstützungsunterschriften für die Bezirkswahlen 2018
Oberbayern	2.000
Niederbayern	928
Oberpfalz	848
Oberfranken	848
Mittelfranken	1.275
Unterfranken	1.023
Schwaben	1.345

4. Bei den Angaben über die sich bewerbenden Personen auf dem Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel können neben dem Beruf oder Stand auch die Ämter angegeben werden, deren Angabe bei Gemeinde- und Landkreiswahlen zugelassen ist.

Dr. Gößl
Landeswahlleiter

Anlage

18. Landtagswahl und 16. Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018; Wahlkreisleiter

Wahlkreis	**Wahlkreisleiter, Wahlkreisleiterin** **Stellvertreter, Stellvertreterin**	**Dienststelle** **a) Hausanschrift** **b) Briefanschrift**	**Telekommunikationsanschlüsse** **a) Telefon** **b) Telefax-Nebenstelle** **c) E-Mail**
Oberbayern	Regierungsvizepräsidentin Andrea **Degl** Regierungsrat Roland **Weingut**	Regierung von Oberbayern a) Maximilianstraße 39 80538 München b) 80534 München	a) 089/2176-2551 089/2176-2910 b) 089/2176-3100 089/2176-404545 c) regierungsvizepraesidentin@reg-ob.bayern.de roland.weingut@reg-ob.bayern.de
Niederbayern	Regierungspräsident Rainer **Haselbeck** Ltd. Regierungsdirektor Michael **Fürst**	Regierung von Niederbayern a) Regierungsplatz 540 84028 Landshut b) Postfach 84023 Landshut	a) 0871/808-1001 0871/808-1200 b) 0871/808-1068 c) wahlen@reg-nb.bayern.de
Oberpfalz	Regierungspräsident Axel **Bartelt** Regierungsdirektor Gerhard **Baierl**	Regierung der Oberpfalz a) Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg b) 93039 Regensburg	a) 0941/5680-1100 0941/5680-1203 b) 0941/5680-91100 0941/5680-91203 c) regierungspraesident@reg-opf.bayern.de gerhard.baierl@reg-opf.bayern.de
Oberfranken	Regierungspräsidentin Heidrun **Piwernetz** Regierungsdirektor Thomas **Wich**	Regierung von Oberfranken a) Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth b) Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth	a) 0921/604-1210 0921/604-1331 b) 0921/604-1208 0921/604-4331 c) heidrun.piwernetz@reg-ofr.bayern.de thomas.wich@ref-ofr.bayern.de
Mittelfranken	Regierungspräsident Dr. Thomas **Bauer** Regierungsdirektorin Ingrid **Schwarz**	Regierung von Mittelfranken a) Promenade 27 91522 Ansbach b) Postfach 606 91511 Ansbach	a) 0981/53-1200 0981/53-1347 b) 0981/53-1206 c) thomas.bauer@reg-mfr.bayern.de ingrid.schwarz@reg-mfr.bayern.de
Unterfranken	Regierungspräsident Dr. Paul **Beinhofer** Oberregierungsrat Markus **Heuschmann**	Regierung von Unterfranken a) Peterplatz 9 97070 Würzburg b) Postfach 6349 97013 Würzburg	a) 0931/380-1107 0931/380-1510 b) 0931/380-2222 0931/380-2510 c) regierungspraesident@reg-ufr.bayern.de markus.heuschmann@reg-ufr.bayern.de
Schwaben	Regierungspräsident Karl Michael **Scheufele** Abteilungsdirektor Peter **Roos**	Regierung von Schwaben a) Fronhof 10 86152 Augsburg b) Postfach 86145 Augsburg	a) 0821/327-01 b) 0821/327-2289 c) poststelle@reg-schw.bayern.de